

„Zehnjahre und keine Herrenjahre“, das war der Grundsatz, unter den früher das ganze Lehrgewesen gestellt war. Der junge Mann sollte lernen, dabei aber wie ein Kind im Hause gehalten zu werden. Es waren keineswegs leichte Anforderungen, die an den Lehrling und seine Angehörigen gestellt wurden. Als der Kaufmann Scheffer zu Erlenburg im Jahre 1786 einen jungen Mann, Namens Stebbel aus Marburg, als Lehrling in sein Geschäft aufnahm, wurde eine vierwöchige Probezeit und eine sechsjährige Lehrlingszeit vereinbart, in der nur Unterthut und Kost erhielt. Alle sonstigen Ausgaben, besonders Kleidung und Wäsche, hatte die Mutter oder der Vormund zu beschaffen. Für seinen Eintritt hatte er zu versprechen, seinem künftigen Schicksale von ganzem Herzen zu gehorchen, seinen Patrons Vortheil und Nutzen auf alle möglich Art zu befördern und in allem treu und gehorsam zu handeln“. Der familiäre seines Herrn und Angehörigten des Geschäftes gegenüber soll er es Ehrebedeutung nicht fehlen lassen und die Aunehmung mit Freundslichkeit und Danksbarkeit unterstützen, mit dem Gesinde aber harte Regeln

Verantwortlich: Ernst Lorenzen in Hagen.

[illegible][illegible]

Indem ich der in dem angezogenen Reskript
gegebenen Anleitung folge, bemerke ich ferner
ad 1., daß blos in der hiesigen Stadt sich Juden
befinden, und keine auf dem zu derselben gehörigen
Gemarkungen.

zahlen kann. Die Zahl derselben beläuft sich

31

